



# ESG-FAKTOREN IM KREDITGESCHÄFT.

# AUSZUG AUS DEM HANDBUCH KREDITGESCHÄFT ZUR BERÜCKSICHTIGUNG VON ESG-FAKTOREN IM KREDITGESCHÄFT

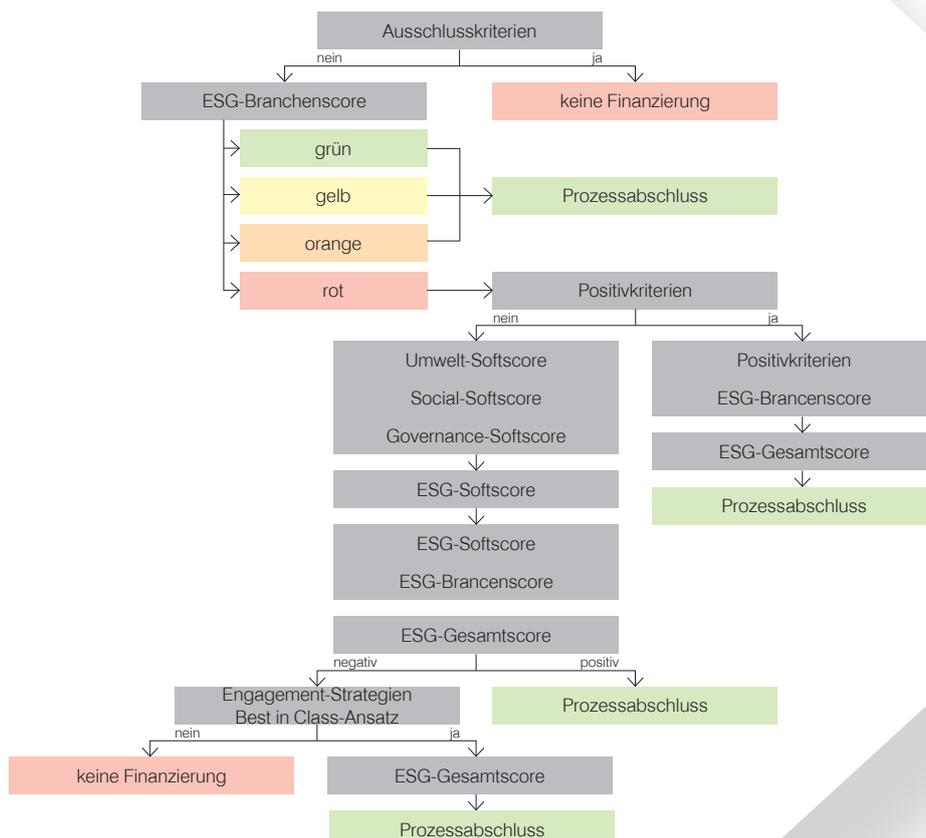
## ESG-GESAMTSKORE

Die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken sowie die risikomindernden Maßnahmen der Firmenkunden werden anhand eines individuellen ESG-Gesamtscores in einem ESG-Score Datenblatt erfasst.

Dieser Score setzt sich proportional aus den folgenden fünf Prozessbausteinen zusammen:

- Ausschlussfaktoren
- ESG-Branchenscore
- Positivfaktoren
- ESG-Softfactor
- Best-in-Class Ansatz/Engagement-Strategie

Grundsätzlich wird für die Bestimmung des ESG-Gesamtscores auf eine vierstufige Farbskala zurückgegriffen (Rot, Orange, Gelb und Grün).





In einem ersten Schritt werden die Ausschlusskriterien hinsichtlich des Kunden überprüft. Bei Vorliegen eines (oder mehrerer) Ausschlusskriteriums(-en) ist eine Finanzierung ausgeschlossen, da diese Finanzierungen nicht dem Geschäftsmodell der RLBV entsprechen.

Bei diesen Kriterien handelt es sich um die im Code of Conduct angeführten sensiblen Geschäftsfelder, welche anhand von nationalen sowie internationalen anerkannten Konventionen abgeleitet wurden, unter anderem die Charta der Grundrechte der EU oder die Europäische Menschenrechtskonvention.

In Einzelfällen kann dennoch auf Grund einer individuellen Engagement-Strategien oder auf Grund des Best-in-Class Ansatzes eine Finanzierung erfolgen, sofern dies im Kreditantrag ausführlich begründet, vom Kompetenzträger genehmigt und gesondert dokumentiert wird.

Liegen keine Ausschlusskriterien vor, wird als zweiter Schritt in der Bewertung der ESG-Branchenscore des Kunden betrachtet.

Dieser Branchenindex wird durch die RBI erstellt und gewartet und stellt in einer Skalierung die Auswirkungen der ESG-Risiken auf die Branche dar. Dabei erfolgt eine Differenzierung nach den einzelnen Wirtschaftszweigen der jeweiligen Branche. Beim Branchenindex handelt es sich nicht um einen globalen Standardwert, da sich der Index mit der Auswahl des entsprechenden Landes verändert.

Die numerische Skalierung wird mit den vier Farbklassen gemappt. Bei Kunden mit einem grünen, gelben oder orangen Branchenindex kann aus ESG-Sicht eine Finanzierung erfolgen, die ESG-Beurteilung des Kunden im Zeitpunkt der Kreditvergabe ist abgeschlossen.

Bei einem roten ESG-Branchenscore werden in einem nächsten Schritt die Positivfaktoren als dritter Prozessbaustein berücksichtigt. Diese Positivfaktoren beziehen sich auf das konkret zu finanzierende Geschäft bzw. Projekt und können bewirken, dass trotz eines roten Branchen-Scores der Kunde einen positiven ESG-Gesamtscore erhält, sofern die Finanzierung einen positiven Beitrag zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele bzw. zur Transformation zu einer CO<sub>2</sub>-neutralen Wirtschaft leistet.

Folgende Projekte können z.B. als Positivfaktoren angeführt werden (demonstrative Aufzählung):

#### **Umwelt:**

- Neubauten mit hohen Nachhaltigkeitsstandards/Energieeffizienz/minimalen Primärenergieverbrauch/ baubiologischen und gesunden Baustoffen
- Sanierungen von Gebäuden mit hohen Nachhaltigkeitsstandards/Energieeffizienz/minimalen Primärenergieverbrauch/baubiologischen und gesunden Baustoffen
- Projekte im Bereich erneuerbare Energien (Wind, Wasserkraft, Photovoltaik...)
- Projekte zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und des Energieverbrauchs
- Projekte im Bereich nachhaltiges Wassermanagement, Abfallmanagement, Schadstoffreduktion
- Projekte im Bereich nachhaltige Mobilität und Infrastruktur (Öffentlicher Verkehr, Bahnlogistik, Fahrrad als Verkehrsalternative, energieeffiziente Beleuchtung...)
- Projekte im Bereich biologische Landwirtschaft, Waldbewirtschaftung, Holznutzung unter Erhalt der Alters- und Artenvielfalt
- Produkte/Dienstleistungen zur Lösung gegenwärtiger ökologischer Herausforderungen

#### **Soziales:**

- Projekte im sozialen Bereich
- Projekte im kulturellen Bereich
- Projekte im Bereich Aus- und Weiterbildung, Kinderbetreuung, Gesundheitseinrichtungen
- Projekte im Bereich Chancengleichheit und Diversität
- Produkte/Dienstleistungen zur Lösung gegenwärtiger sozialer Herausforderungen

Dient die Finanzierung nicht unmittelbar der Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung, so sind die risikomindernden Maßnahmen des Kreditnehmers in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance anhand eines ESG-Softfactors zu ermitteln.

Zur Ermittlung des ESG-Softfactors werden die drei Bereiche wiederum in ihre wesentlichsten Subrubriken untergliedert, zu denen geschlossene Fragen für die Erfassung der risikomindernden Maßnahmen angeführt sind.

Im Umweltbereich werden unter anderem die Kategorien Energie, Wasser, Abfall und Mobilität berücksichtigt. In den sozialen Kategorien werden Maßnahmen in den Rubriken soziale Unternehmenskultur sowie gesellschaftliche Verantwortung ermittelt. In Bezug auf die Governance werden etwa die Transparenz, das Reporting sowie die Unternehmensstrategie in Bezug auf den Klimawandel betrachtet.

Es werden dabei die bereits getätigten aber auch die zukünftig geplanten Maßnahmen erhoben. Weitere risikomindernde Maßnahmen können manuell ergänzt werden.

Aus der Beantwortung der Fragen wird ein Softfactor für die Bereiche Umwelt, Soziales und Governance abgeleitet, der anschließend in einen ESG-Softfactor übergeführt wird und in den Gesamtscore einfließt.

Sofern der Gesamtscore nach Berücksichtigung der Softfacts rot ist, kann in Einzelfällen noch anhand des Best-In-Class Ansatzes oder auf Grund von Engagement-Strategien dennoch eine Finanzierung erfolgen (gesonderte Begründung, Bewilligung und Dokumentation erforderlich).

Die Ermittlung des ESG-Scores erfolgt zu Beginn des Kreditantragsprozesses. Die Kundenbetreuer erfassen und dokumentieren die Prüfung im ESG-Scoring-Tool.

Sämtliche Anträge werden im Kundenakt abgelegt.

Im Antrag ist in einer Check-Box folgender Punkt anzuhaken: „Das Ergebnis der ESG-Prüfung lässt die Antragsstellung zu“. Alternativ muss in einer Stellungnahme auf das Ergebnis der ESG-Prüfung eingegangen werden.

## **PRODUKTSPEZIFISCHE ABLÄUFE**

Hier werden die Besonderheiten und Abweichungen vom Standardprozess behandelt

### **Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG)**

Bei der Vergabe von Krediten, die unter das HIKrG fallen, ist in der RLB sichergestellt, dass sämtliche, mit dem Vergabeprozess betrauten Mitarbeiter über eine entsprechende Ausbildung verfügen.

Darüber hinaus sieht der Kreditvergabeprozess vor, dass bei Krediten, die unter den Anwendungsbereich des HIKrG fallen, zwingend eine Kontrolle durch das in der Abteilung „Kreditmanagement RiB“ angesiedelte „Kompetenzzentrum Privatkunden“ erfolgen muss. Dies ist im Kreditakt entsprechend zu dokumentieren.

Bei Zahlungsrückständen von Verbrauchern und Zwangsvollstreckungen von Hypothekar- und Immobilienkrediten agieren wir mit angemessener Berücksichtigung der individuellen Umstände, Interessen und Rechte des Verbrauchers (vgl. Handbuch FM).





